



Brüssel, den 15. Juni 2021
(OR. en)

9842/21

COMER 59
CONOP 28
CFSP/PESC 599
ECO 63
UD 166
ATO 49
COARM 112

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 3990 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.6.2021 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 3990 final.

Anl.: C(2021) 3990 final



Brüssel, den 8.6.2021
C(2021) 3990 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.6.2021

zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die schwedische Sprachfassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates enthält Fehler. Um die schwedische Fassung mit den anderen Sprachfassungen in Einklang zu bringen, muss eine delegierte Verordnung zur Berichtigung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erlassen werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung werden Übersetzungsfehler in der schwedischen Sprachfassung berichtigt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.6.2021

zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die schwedische Sprachfassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates enthält Fehler in Kategorie 1 Unternummer 1A005b, in Kategorie 3 Unternummer 3B001a3, in Kategorie 5 Teil 2 Unternummer 5A002a Anmerkung 2 Buchstabe e und Anmerkung 2 Buchstabe j „Technische Anmerkungen“ Nummer 1, in Kategorie 5 Teil 2 Unternummer 5A003a und in Kategorie 9 Unternummer 9A010c, die sich auf die Definitionen der betreffenden Güter auswirken.
- (2) Die schwedische Sprachfassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.6.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN